Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 6201.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814. gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, den durch Urkunde vom 3. August 1814. gestifteten Luisen-Orden zu erweitern und denselben künftig in zwei besonderen Abtheilungen zu verleihen.

Für die erste Abtheilung bildet die erwähnte Urkunde vom 3. August 1814. (Gesetz-Samml. für 1814. S. 70.) die unveränderte Grundlage, nur mit der Maaßgabe, daß die darin festgestellte Dekoration des zur Anerkennung besonders hervorragender Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger gestifteten Ordens künftig jedesmal im Reversschilde die Jahreszahl des Krieges tragen soll, in welchem der Orden erworben worden ist.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, selbst wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten; namentlich auch an solche, welche mit vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan, oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landeskalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration dieser zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem, dem bisherigen Luisen-Orden ähnlichen Kreuze, jedoch mit Ausschmückung in Silber anstatt in Gold.

Auch behalten Wir Uns vor, zur außerordentlichen persönlichen Auszeichnung unter damit zu verbindender Bevorzugung im Range das Kreuz der ersten Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone zu verleihen.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1865.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes Unseres Haus-Ordens von Hohenzollern getragen und führen im Reversschilde die Jahreszahl der gegenwärtigen Urkunde, im Falle der Verleihung für verdienstvolle Handlungen in Kriegszeiten aber die Jahreszahl des Krieges, in welchem der Orden erworben worden ist.

Der §. 8. der Urkunde vom 3. August 1814. findet auch auf die zweite Abtheilung des Luisen-Ordens Anwendung.

Das Ordenskapitel für die zweite Abtheilung soll aus Ordensdamen dieser Abtheilung bestehen.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6202.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865., betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864. vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha durch einen am 1. September 1864. vollzogenen Rezeß zu ordnen, welcher folgendermaaßen anfängt:

„Zur Beseitigung der in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha hinsichtlich der Aufbringung der Parochiallasten entstandenen Differenzen und zur Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien u. s. w.“

und mit den Worten schließt:

„Beiderseitige Kommissarien haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Görlitz und Dresden, am 1. September 1864.

Dr. Ludwig Robert Feller,
Königlich Sächsischer Kommissar.

Otto Theodor von Seydewitz,
Landesältester des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, Königlicher Landrath und Königlich Preußischer Kommissarius.“

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 25. September 1865.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bismarck.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. November 1864. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Oktober 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
v. Thile.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Re-

Rezeß
über
die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha.

Vom 1. September 1864.

Zur Beseitigung der in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha hinsichtlich der Aufbringung der Parochiallasten entstandenen Differenzen und zur Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Königlich Preußischer Seits von dem Landesältesten des Königlich Preußischen Markgrafthums Oberlausitz und Königlichen Landrathe des Görlitzer Kreises,

Otto Theodor von Seydewitz,

Königlich Sächsischer Seits von dem Regierungsrath im Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,

Dr. Ludwig Robert Feller,

auf Grund der unter dem 18. November 1863. zu Königswartha und der unter dem 29. April 1864. zu Nieda mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.

Allgemeine, für beide Parochieen geltende Grundsätze.

I.

Vor der Inangriffnahme eines Kirchen- oder Pfarrbaues sind die Interessenten zu konvoziren, über die Nothwendigkeit und Ausführung des Baues

Baues zu hören und mit der Anschlagssumme bekannt zu machen. Zu den Interessenten gehören die Kirchenpatrone, sämmtliche Besitzer von eingepfarrten Rittergütern oder anderen vom Verbande der politischen Gemeinde eximirten Grundstücken und die eingepfarrten Gemeinden und Gemeindeantheile. Die Vertretung der letzteren hierbei erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört.

II.

Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse, sowie über die etwaige Verwendung von Kirchenkapitalien gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise gültig gefaßten, beziehentlich genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Parochianen verbindlich; doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staates zu.

Entscheidungen, die in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde gegen ausländische Eingepfarrte ertheilt werden, sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Kognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde, unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältniß beruht, requirirt wird.

III.

Eine Aenderung des mittelst dieses Rezesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Sächsischen Patronen, Rittergütern, Dorfgemeinden und Gemeindeantheilen kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen. Die Aufbringung innerhalb jedes Landes wird durch diesen Rezeß nicht berührt.

IV.

Die etwaige künftige Auspfarrung einzelner Ortschaften kann ohne Entschädigung der betreffenden, von jetzt ab anzustellenden Kirchenbeamten erfolgen; die bereits angestellten Kirchenbeamten haben auf eine Entschädigung nur dann Anspruch, wenn ihnen bei ihrer Anstellung nicht die Verpflichtung auferlegt worden ist, sich etwaige Auspfarrungen ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen.

B.

Besondere Bestimmungen.

a) In Bezug auf die Parochie Nieda.

In die im Königreiche Preußen gelegene Kirche zu Nieda sind:

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter Wilka mit Bohra und Scheibe, sowie Lomnitz nebst den Gemeinden Wilka, Bohra, Scheibe, Lomnitz und Antheil Nieda mit der Nieder-Rudelsdorfer Mühle (Küchenmühle bei Nieda),

und

Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter Trattlau mit Antheil Reutnitz, Mittel-Reutnitz, Nieder-Reutnitz und Wanscha nebst den Gemeinden Trattlau, Reutnitz mit Antheil Nieda und Wanscha

eingepfarrt. Auch sind sämmtliche genannte Gutsherrschaften und Gemeinden in die Kirchschule von Nieda eingeschult. Das Patronat über die Kirche und Schule steht den Rittergütern Wilka, Trattlau und Wanscha gemeinschaftlich zu.

Bei Bauten an der Kirche, der von der Kirche zu unterhaltenden Wittichbrücke, den Pfarrgebäuden oder der Schule — auf welche letztere die unter A. I.—IV. ersichtlichen Grundsätze ebenfalls Anwendung leiden — werden die Spannfuhren und Handdienste nicht weiter in natura geleistet, sondern verdungen, der dadurch erwachsende Kostenbetrag aber wird von den zu diesen Diensten Verpflichteten nach dem bisherigen Verhältniß ohne Zuthun der übrigen Parochianen bestritten.

Zu dem übrigen, in baarem Gelde aufzubringenden Bauaufwande trägt der Besitzer des Rittergutes Wilka als Kompatron von seinen Dominalgrundstücken

Ein Neuntheil ($^1/_9$)

bei; der Ueberrest des Aufwandes aber wird zwischen den übrigen Königlich Preußischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen, und den Königlich Sächsischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen dergestalt getheilt, daß die ersteren zusammen

acht Fünfundzwanzigtheile ($^8/_{25}$)

und die letzteren zusammen

siebzehn Fünfundzwanzigtheile ($^{17}/_{25}$)

hierzu kontribuiren.

b) In

b) In Bezug auf die Parochie Königswartha.

In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Königswartha sind:
Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Königswartha, Kaminau, Truppen, Neudorf und Johnsdorf,

und

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Hermsdorf, Steinitz, Wartha, Weißig, ferner das Rittergut Kolbitz und die Ballackmühle

eingepfarrt.

In die Kirchschule zu Königswartha gehört keine im Königreich Preußen gelegene Ortschaft. Das Patronatrecht über die Kirche steht allein dem Rittergute Königswartha zu.

Bei allen Bauten an der Kirche oder den Pfarrgebäuden werden Spannfuhren und Handdienste nicht mehr in natura geleistet, sondern verdungen, und der Aufwand dafür ist unter den allgemeinen Baukosten zu verrechnen. Zu den letzteren tragen die Königlich Sächsischen Rittergüter und Gemeinden

drei Fünftheile ($^3/_5$)

und die Königlich Preußischen Rittergüter und Gemeinden

zwei Fünftheile ($^2/_5$)

bei.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Kirchschule zu Königswartha wird den Eingepfarrten aus dem Königreiche Preußen kein Beitrag, auch nicht insoweit abgefordert, als dieselbe als Küsterwohnung in Frage kommt; sie wird vielmehr von der Schulgemeinde Königswartha aus eigenen Mitteln unterhalten.

Beiderseitige Kommissarien haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Görlitz und Dresden, am 1. September 1864.

(L. S.) Otto Theodor v. Seydewitz,
Königlich Preußischer Kommissarius.

(L. S.) Dr. Ludwig Robert Feller,
Königlich Sächsischer Kommissarius.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).